

Ermittlung der Beitragsgrundlage für das Jahr 2010

(Teilnahme am Pensionsfonds, für Mitglieder mit aufrechter Befugnis und - zumindest auch - Einkünften aus **nichtselbständiger Arbeit als Geschäftsführer** einer ZT-Gesellschaft)

WE-Nr.: _ _ _ _ _

Berechnung der Beitragsgrundlage

- A) Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Ziviltechniker (2008) €
(vor Abzug der Beiträge an die Wohlfahrtseinrichtungen)
- B) Einkünfte aus Beteiligungen an ZT-Gesellschaften (2008) €
(einschließlich Gewinnausschüttungen aus GmbH)
- C) Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Geschäftsführer €
einer ZT-Gesellschaft. (2008)
(vor Abzug der Beiträge an die Wohlfahrtseinrichtungen)
- D) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als Geschäftsführer
einer ZT-Gesellschaft. (2010) €
(Geschäftsführergehalt brutto gem. Lohnzettel)

Beitragsgrundlage (2010)

€
=====

Hinweis:

Zu allen Einkunftsarten sind Angaben erforderlich (wenn keine Einkünfte erzielt wurden auch durch Nullmeldungen). Die Unterlagen sind bis **1.3.2011** zu übermitteln.

Ohne Nachweis der Einkünfte ist der Volle Beitrag gem. § 6 Abs 1 vorzuschreiben (siehe die Erläuterungen umseits).

Mit den entsprechenden Nachweisen sind die Beiträge mit dem Beitragssatz von 24,5% zwischen der Mindest- und der Höchstbeitragsgrundlage zu berechnen.

Die Angaben entsprechen auch den Angaben für die Steuererklärung gem. EStG und BAO. und stimmen (soweit Buchführungspflicht besteht) mit den Unterlagen der Buchführung des Ziviltechnikers überein. Die gesamten ZT-Einkünfte wurde deklariert. Alle Einkunftsarten sind vor Abzug der Beiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen berechnet.

Unterschrift und Stampiglie
des/der Ziviltechniker/s/in

Unterschrift und Stampiglie
des Wirtschaftstreuhänders
(nur, wenn auch Einkünfte A-C vorliegen)

ERLÄUTERUNGEN

Für angestellte Geschäftsführer gelten dieselben Grundsätze des Beitragsrechts wie für selbständige Ziviltechniker. Ist ein ZT selbständig und unselbständig als GF tätig, erfolgt die Einstufung bei den WE-Beiträgen für alle Einkunftsarten gemeinsam.

Analog zum ASVG ist ein Dienstnehmer-Beitrag und ein Dienstgeber-Beitrag vom laufenden Gehalt (2010) durch die ZT-Gesellschaft monatlich zu bezahlen. Der Dienstnehmer-Beitrag beträgt 44,96%, der Dienstgeber-Beitrag 55,04% des gesamten Beitrags an die WE.

Für die Tätigkeit als angestellter GF ist der Bruttolohn des Beitragsjahres nachzuweisen, für die selbständige ZT-Tätigkeit sind die Einkünfte aus ZT-Tätigkeit aus dem zweitvorangegangenen Jahr nachzuweisen.

Ohne Nachweis (Lohnzettel) des Bruttolohns (§ 6 Abs 3 lit d) und der selbständigen Einkunftsarten (§ 6 Abs 3 lit a-c) ist der Volle Beitrag zu bezahlen.

Für die endgültige Beitragsbemessung nach dem Ende des Beitragsjahres sind folgende Fälle zu unterscheiden, sofern die bereits geleisteten Beiträge geringer sind als 24,5% der nachgewiesenen Grundlagen:

- Differenz ergibt sich aus dem Lohnzettel: Die ZT-Gesellschaft erhält die Vorschreibung über die Nachzahlung bis zur Höchstbeitragsgrundlage
- Differenz ergibt sich durch zusätzliche Einkünfte (lit a-c): Der Ziviltechniker erhält eine Differenzvorschreibung
- Der Lohnzettel und /oder die vollständige Erklärung über die übrigen Einkunftsarten (lit a-c) wurden nicht übermittelt: Der Ziviltechniker erhält eine Differenzvorschreibung bis zur Höhe des Vollen Beitrags

Daher: Auch wenn nur unselbständige Einkünfte erzielt wurden, ist die Erklärung für die Einkunftsarten lit a-c als Nullmeldung abzugeben!

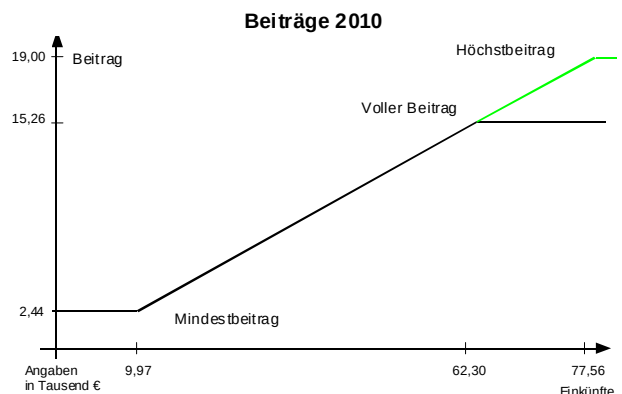
Wenn die Beitragsgrundlage über jener für den Vollen Beitrag liegt, werden die den Vollen Beitrag übersteigenden Beitragsteile zu 97% dem persönlichen Beitragskonto gutgeschrieben. Das persönliche Beitragskonto dient (nur) zur Berechnung des Pensionsanspruches. Die Grenzen der Beitragsgrundlagen für 2010 sind wie folgt festgesetzt:

Beitragsgrundlagen, Grenzen

	2009	2010
BGL Mindestbeitrag	9.744,00	9.967,35
BGL Voller Beitrag	60.898,78	62.293,22
BGL Höchstbeitrag	75.818,94	77.555,27

Beiträge, Grenzen

	2009	2010
Mindestbeitrag	2.387,28	2.442,00
Voller Beitrag	14.920,20	15.261,84
Höchstbeitrag	18.575,64	19.001,04



Die Beiträge zwischen der Mindest- und der Höchstbeitragsgrundlage betragen 24,5% der Beitragsgrundlage und werden wie folgt verwendet:

vom Mindestbeitrag bis zum Vollen Beitrag:

über dem Vollen Beitrag bis zum Höchstbeitrag

